

Wirthschaftlich-gewerblicher Theil.

Nochmals zur Gebührenfrage.

W. Zu der in Heft 5 und 7 der „Zeitschrift für angewandte Chemie“ erörterten¹⁾, für viele Fachgenossen eminent wichtigen Gebührenfrage sind aus dem Kreise unserer Gerichts- und Handelschemiker weitere zahlreiche Meinungsäusserungen eingegangen, welche für die endgültige Regelung der Angelegenheit ein werthvolles Material bilden. Wir beschränken uns an dieser Stelle darauf, die Zuschriften namhafter Fachmänner auszugsweise wiederzugeben und aus denselben dann in Kürze das Facit zu ziehen.

Der Inhaber eines Untersuchungsamtes in Berlin schreibt:

„Ich bin mit Ihrem Aufsatz (Heft 5 d. Jahrg. Ztschr. f. angew. Chem.) „Zur Gebührenfrage“ durchaus einverstanden. Was speciell den zweiten Theil desselben anlangt, so halte ich es nur für erwünscht, einen Minimal-Tarif aufgestellt zu schen, wie dies in dem sogen. „Kölner Tarif“ von den öffentlichen chemischen Laboratorien Kölns s. Zt. zum Ausdruck kam. In meinem Laboratorium werden häufig Arbeiten nur deshalb abgelehnt, weil sie zu Preisen gefordert werden, die nicht einmal einem Tagelöhner geboten werden, und weil den Auftraggebern diese Arbeiten für die angebotenen Preise von der illoyalen Concurrenz erledigt werden. So verlangte vor Kurzem eine für die Armee liefernde Conservenfabrik die quantitative Untersuchung von etwa 10 Conserven auf Wasser, Eiweissubstanz, Kohlehydrate, Cellulose, Salze und darin Kochsalz für je M. 6 pro Probe, „weil ihr dieser Preis von zwei verschiedenen Seiten angeboten worden ist“. Wir mussten dankend die Ausführung ablehnen, da für eine sorgfältige Arbeit pro Probe M. 15 mindestens angemessen erscheint und bei einem Proise von M. 6 entweder eine zwifelhafte Arbeit oder nur eine Combination von Arbeit und Phantasie zu liefern sei. — Dadurch, dass ein Minimal-Tarif festgesetzt würde, wird jeder Unterbieter als ein unanständiger Mensch von allen Übrigen angesehen werden, seine Arbeiten werden vielleicht auch mit Recht besonderen Zweifeln begegnen. Dies genügt schon, um viele Elemente von einer illoyalen Concurrenz abzuhalten. Eine Abgrenzung nach oben halte ich mit Ihnen deshalb für verfehlt, weil die mannigfachsten Umstände eine anderweitige und kostspielige Bearbeitung einer Sache bedingen können. Es müsste mindestens in solchen Fällen nach der verwendeten Arbeitszeit (M. 5 pro Stunde) liquidirt werden dürfen.“

Ein in einer preussischen Grossstadt ansässiger Fachmann beleuchtet die in Rede stehende Frage wie folgt:

„Wenn ein Honorartarif geschaffen werden soll, so kann dies nur ein Minimal-Tarif sein.

¹⁾ Zeitschr. angew. Chemie 1899, 118 u. 166.

Denn bei Analysen lässt sich von vornherein nur abschätzen, welche Mühe mindestens auf eine Bestimmung verwendet werden muss. Hier ein Beispiel: Die Zuckerbestimmung in Melassen durch directe Polarisation kostet M. 3, für eine Invertzuckerbestimmung werden 5 bis 8 M. liquidirt. Ich erhielt kürzlich den Auftrag, in einem Torfmehl-Melassefutter, einer Mischung von $\frac{3}{4}$ Melasse und $\frac{1}{4}$ Torfmehl, den Zuckergehalt zu bestimmen, eine anscheinend leichte Aufgabe für 3 M. Die Schwierigkeiten begannen sofort, indem das halbe Normalgewicht in 100 cc eine fast breiartige Masse ergab. Das Torfmehl nimmt ein Volumen ein, das nicht vernachlässigt werden kann. Wollte man anderseits den Zucker quantitativ über Filter auslaugen, brauchte man mindestens 500 cc; eine Extraction versagt gleichfalls, führt außerdem im vorliegenden Fall zu groben Fehlern infolge Zuckertovertirung. Ich half mir schliesslich mit einer von mir in einem ähnlichen Fall ausgearbeiteten Methode, führe zwei Polarisationen aus und finde — viel zu wenig Zucker. Es stellt sich heraus, dass vermutlich eine beachtenswerthe Inversion des Zuckers stattgefunden hat. Der hieron in Kenntniß gesetzte Auftraggeber besteht aber auf „genaueste“ Feststellung des gesamten Zuckers. Nach verschiedenen Fehlversuchen werden schliesslich 110 g Melassefutter in einer Art Goochiegel mit kleinen Portionen kalten Wassers begossen, die jeweilige Lösung in einen 500 cc-Kolben durch Luftpumpe abgesaugt, mit einem Pistill ausgedrückt und so gelingt es in der That, nach 3 bis 4 Stunden ziemlich allen Zucker in Lösung zu bringen, worauf nun die eigentliche Bestimmung erst ihren Anfang nehmen kann. Der Brei wird nochmals in gleicher Weise behandelt und die constatirten, in ihm noch vorhanden gewesenen ca. 1 Proc. Zucker separat zugezählt. Der Invertzucker wird rite gefällt, der Rohrzucker invertirt und ebenfalls gewichtsanalytisch bestimmt, alles natürlich in doppelter Ausführung. Aus einer 3-Mark-Analyse ist somit eine reine Doctor-Arbeit geworden mit einem Zeit- und Arbeitsaufwände von weit über 50 M. Werth. Was soll in diesem Falle ein Maximal-Tarif? — Die Schwierigkeiten eines Minimal-Tarifes deuten Sie selbst sehr richtig an. Pfuscher und Winkelchemiker, analytische Chemiker im Nebenberufe, können billige Preise machen, dazu kommen versteckte Rabatte, Jahresabschlüsse etc. Von einem bindenden Tarife kann also praktisch weder nach unten, noch nach oben die Rede sein. Nach unten fehlt die Möglichkeit einer Controle und jedes Zwangsmittel der privaten Thätigkeit gegenüber, außer der Appellation an die Standeschre, nach oben aus den oben erörterten Gründen rein sachlicher Natur. Es bliebe also vielleicht die Aufstellung eines Mustertarifs, eine Art Codificirung der Durchschnittspreise, wie sie sich jetzt unter dem Zwange einer anständigen Concurrenz herausgebildet haben. Dieser Tarif müsste aber für alle staatlichen Institute oder irgend wie aus öffentlichen Mitteln unterstützten analytisch thätigen Laboratorien durchaus bindend

sein. Er muss die Doppelanalyse zur Grundlage haben und so aufgestellt sein, dass auf Grund seiner Taxen das Institut, soweit es analytisch ist, sich vollständig selbst erhält, somit für die Analysen kein Staatszuschuss nötig wird. Andrersseits sind Institute, die bestimmt sind, Analysen für die Wohlfahrtspolizei (Milcheontrolle etc.) auszuführen, vollständig aus allgemeinen Mitteln zu unterhalten und müsste ihnen jede Thätigkeit für Private prinzipiell verboten werden.

Hier von vollständig zu trennen ist natürlich die Frage der Neuordnung der Gebühren für gerichtliche Inanspruchnahme. Der Satz von M. 5 für die Terminstunde ist der thatsächlichen Versäumniss entsprechend. Ebenso müssten für jede unmittelbare Arbeit und die ausschliesslich auf die gerichtliche Analyse verwendete Zeit pro Stunde M. 5 berechnet werden dürfen, für Arbeit nebenher M. 2. Dann könnte man davon sprechen, dass der Staat den von ihm in Anspruch genommenen Chemikern ein Äquivalent für die verlangte Leistung bietet.“

Der Zuschrift des Inhabers eines gleichfalls in einer grösseren Stadt Preussens gelegenen Handelslaboratoriums entnehmen wir:

„Ihren Ausführungen betreffs eines staatlich festgesetzten Honorartarifs stimme ich in jeder Beziehung zu, sobald die Handelschemiker hierdurch gebunden sein sollen. Ich würde es mit Freuden begrüssen, wenn von Seiten der Regierung unter Zuziehung von geeigneten Vertretern aus dem Kreise der Handelschemiker und Versuchsstationen ein einheitlicher Tarif aufgestellt würde. Immerhin müsste es dann aber noch dem einzelnen Chemiker überlassen sein, je nach den gerade vorliegenden Verhältnissen — Anzahl der regelmässig zur Untersuchung gelangenden Gegenstände einer bestimmten Gattung — u. s. w. diesen Tarif abzuändern. Die einheitliche Grundlage ist aber auf alle Fälle gut. Hauptsächlich würde dann aber auch die anderweitige Regelung der Sachverständigen-Gebühren bei gerichtlichen Untersuchungen und Begutachtungen anzustreben sein. Heute empfängt der Sachverständige für chemische Untersuchungen und Begutachtungen für die Arbeitsstunde M. 1,50 bis M. 2,00, je nachdem es dem betreffenden Richter gefällt. Eine Tagesleistung, mag dieselbe noch so ausgedehnt sein, wie sie will, wird mit höchstens M. 20, sämmtliche Untersuchungen bei ein und derselben Sache, mögen dieselben so viel Zeit erfordern, wie sie wollen, werden mit höchstens M. 75 honorirt. Das sind Bestimmungen einer längst entchwundenen Zeit, welche für die jetzigen Verhältnisse nicht mehr passen und unbedingt geändert werden müssen.“

Aus Sachsen wird uns geschrieben:

„Ich bin z. Z. gegen die Aufstellung eines alle deutschen analytischen Chemiker bindenden Honorartarifs, soweit die gesammte Thätigkeit des Analytikers in Frage kommt. Durchaus wünschenswerth ist ein allgemein bindender Honorartarif für amtliche und selbständige private Untersuchungslaboratorien auf dem Gebiete der gerichtlichen und Nahrungsmittelchemie, wenn in dem Tarif der Tenor auf die Minimalsätze gelegt

wird und der Spielraum nach oben mit weitem Blick und gründlicher Erfahrung bemessen wird. Unter allen Umständen soll der Tarif einer schablonen- und fabrikmässigen Erledigung der Untersuchungen vorbeugen und jede Rabattgewährung „bei öfteren“ oder bei „regelmässigen Aufträgen“ prinzipiell verwerfen.“

Gerichtliche Untersuchungen, die unter voller Verantwortung von dem Vorstand des Laboratoriums persönlich durchzuführen sind, dürfen niemals nach Minimalsätzen honorirt werden, nach dem Zeitmaass nur dann, wenn eine andere Art der Berechnung nicht möglich erscheint. Die „aufgewendete Zeit“ ist ein sehr dehnbarer Begriff, zu dehnbar, um für die Arbeit des Analytikers als allgemeiner Maassstab der Honorirung zu gelten. Je nach der wissenschaftlichen Tüchtigkeit und praktischen Geschicklichkeit, je nach der Einrichtung der Arbeitsstätte wird eine bestimmte Untersuchung gleich sachgemäss und zuverlässig von verschiedenen Experten in sehr verschiedener Zeit erledigt werden können.

Bei Untersuchungen im Interesse der Industrie, der Gewerbe und des Handels hat sich für eine grosse Zahl von Analysen ein Handelswerth in der Praxis herausgebildet, der seine volle Berechtigung besitzt. Ohne Vereinbarung, ohne staatlichen Tarif werden für eine grosse Zahl von „Handelsanalysen“ in allen viel beschäftigten Laboratorien gleiche Preise gefordert, an die sich Analytiker und Auftraggeber längst gewöhnt haben. Grössere Arbeiten unterliegen erfahrungsgemäss der vertragmässigen Vereinbarung. Arbeiten im speciellen Interesse eines Industriezweiges werden nach Methode und Taxe thatsächlich regulirt durch den Usus bei den Vereins- oder Verbandslaboratorien, oder endlich durch Conventionen (z. B. in der Zuckerindustrie).

Glatter erledigt sich die Taxfrage zunächst in engeren Grenzen: in Städten, Provinzen, einzelnen Bundesstaaten, wenn die analytischen Chemiker, wie im Königreich Sachsen oder wie in Köln, Minimal- und Maximalsätze aufstellen und nach diesen auch tatsächlich arbeiten. Wirtschaftliche Vereinigungen im engeren Rahmen haben die Collegialität unter den Analytikern erst geschaffen und sind vorbildlich geworden für den grossen Verband der selbständigen öffentlichen Chemiker Deutschlands.

Zum Schlusse bemerke ich noch, dass das Königreich Sachsen schon bisher für die Chemiker im Dienste der Gerichte eine angemessene Gebührentaxe besass als das Königreich Preussen, und dass diese Taxe, welche allen Arbeiten im Dienste der Staatsbehörden zu Grunde gelegt zu werden pflegt, zur Zeit einer Revision unterliegt.“

Eine weitere aus Sachsen eingehende Meinungsäusserung lautet wie folgt:

„Ich theile den in Ihrem Artikel in Heft 5 der „Zeitschrift für angewandte Chemie“ ausgesprochenen Standpunkt vollkommen und halte eine staatliche Regelung der Gebührenfrage als weder im Interesse der Allgemeinheit noch der öffentlichen Chemiker geboten. Entschliesst sich der Staat dennoch zur Festsetzung einer Taxe, so müsste eine solche nach Analogie der ärztlichen

abgefasst sein und dem Liquidirenden den gleichen Spielraum geben wie diese. Dann möchte die Sache allenfalls gehen.“

Der Inhaber eines Handelslaboratoriums in Hamburg schreibt:

„Bezüglich der Gebührenfrage stimme ich Ihnen darin vollständig bei, dass wir in unserer Privat-Erwerbstätigkeit nicht uns selbst Fesseln anlegen sollten, die uns im Laufe der Zeit nur allzusehr beengen würden. Ich kann mich übrigens persönlich nicht über „bittere Erfahrungen“, wie sie andere Collegen bei Aufstellung ihrer gerichtlichen Gebührensätze gemacht haben, beklagen. So darf ich einen meiner letzten Fälle citiren, in welchem ich als Sachverständiger nur eine rein litterarische Arbeit zu leisten hatte. Ich brachte für diese Leistung 3 M. pro Stunde in Ansatz und — wurde mir, fast wider Erwarten, die Höhe meiner Liquidation von einem Oberlandesgericht anstandslos zugebilligt. Die Liquidation betrug fast 400 Mark. Ich möchte fast sagen, die Herren Collegen sollten von der beinahe angeborenen „chemischen Genügsamkeit“ nicht einen allzu ergiebigen Gebrauch machen; denn wer sich selbst nicht entsprechend einschätzt, darf auf eine richtige Würdigung von anderer Seite erst recht nicht rechnen.“

In den Motiven zur Änderung der Gebührentaxe für chemische Sachverständige nimmt die specifisch gerichtlich-chemische Seite, bisher wenigstens, einen viel zu grossen Raum ein. Es gibt doch schliesslich nur recht wenige praktisch thätige „Gerichtschemiker“ in Deutschland, verschwindend wenig im Vergleich zu denen, die sonst ständig als gerichtlich-chemische Sachverständige thätig sind. Ich möchte daher auf das Entschiedenste befürworten — noch ist es nicht zu spät —, dass sämmtliche gerichtlich-chemische, also im Interesse des Gemeinwohls auszuführende Untersuchungen, namentlich aber solche von Leichentheilen, ausschliesslich staatlich anzustellenden Gerichtschemikern par excellence überwiesen würden, welche sie natürlich als Staatsbeamte umsonst zu erledigen hätten. In dieser Weise würde in erster Linie die (Königlich Preussische) Regierung und würden auch wir freiere Hand bekommen beim Reguliren des „gesetzlichen“ chemischen Gebührentarifs, wenn ein solcher durchaus geschaffen werden sollte. Ich meine aber: erstreben wir durchaus nicht eine Sonderstellung unter den gelehrten Berufsklassen, wandeln wir doch mit den uns so geistesverwandten Ingenieuren ein und dieselbe Bahn und trachten wir, das zu erreichen, was diese z. Th. bereits besitzen.“

Also, wenn irgend möglich, keinen staatlichen allgemeinen chemischen Maximal-Tarif, sondern nur einen von uns selbst vereinbarten und von uns je nach Bedürfniss wieder abzuändernden Minimal-Tarif.“

Aus Hamburg liegt weiter nachstehende Zuschrift vor:

„Ich halte die Schaffung eines einheitlichen Gebührentarifs schon aus dem Grunde für schwer ausführbar, weil die Gebühren-Ansprüche doch wohl je nach den verschiedenen Lebensbedingungen in den verschiedenen Gebietstheilen Deutschlands

wechseln werden. Für richtiger würde ich es halten, wenn die Handelschemiker unter sich einen Minimaltarif vereinbarten, dessen Sätze ein für alle Mal bindend wären; von besonderem Werthe wäre es, wenn sich an der Aufstellung und Einhaltung dieses Tarifs auch die staatlichen Anstalten, wie landwirtschaftliche Versuchsstationen u. s. w. betheiligt.“

Ein in Württemberg ansässiger Fachmann nimmt zur Gebührenfrage wie folgt Stellung:

„Ich bin mit Ihrem Artikel in Heft 5 der „Zeitschr. für angew. Chemie“ vollständig einverstanden. Wir in Württemberg haben zwar auch eine alte Medicinaltaxe, welche unter F für Apotheker die Gebühren für chemische Untersuchungen in Legalfällen fixirt. An diese Bestimmungen kehren wir uns aber nicht, sie sind ja veraltet und gelten nur für Apotheker. Wir rechnen 3 M. pro directe Arbeitsstunde einschl. des Materialverbrauchs, die Zeit für Gutachten jedoch nach den Reichsbestimmungen für Sachverständige. Widerwärtigkeiten hat uns diese alte Medicinaltaxe noch nie verursacht. Ein Medicinalbeamter ist für chemische Fragen nicht competent, auch dann nicht, wenn er z. B. vor seinem Fachstudium 6—8 Semester Chemie studirt hätte, denn man pflegt doch im Allgemeinen chemische Arbeiten, die von erfahrenen Chemikern ausgeführt werden, nicht durch eben von der Hochschule kommende Chemiker leiten zu lassen.“

Der Mediciner hat noch ein Prae in Folge seiner gleichmässigen Ausbildung und ich halte es für eine vollständige Verkenntung der Verhältnisse, dass sich die Universitäts-Professoren gegen ein Staatsexamen ausgesprochen haben. Der Chemiker wird Beamter und hat viel mit Beamten zu thun und hat auch mit Medicinalbeamten Berührungspunkte. Wenn auch der Einzelne diesem hinsichtlich Ausbildung gleichwertig ist, der ganze Stand als solcher wird eben noch nicht so betrachtet, und deshalb ist allein schon eine gleichmässige Ausbildung anzustreben; das Nahrungsmittelchemiker-Examen allein thut's noch nicht, ist auch ein viel zu specielles Examen.“

Vonsämmlichen Fachgenossen, die unserm Wunsche nach Stellungnahme zu der in Rede stehenden Frage entsprochen haben, erklärt sich nur Einer bedingungslos für die Einführung eines staatlichen Honorartarifs. Dem Wunsche des Herrn Einsenders, sein Schreiben nicht zu veröffentlichen, kommen wir nach; wir glauben indess keine Indiscretion zu begehen, wenn wir den Schlusspassus des Schreibens hier wiedergeben.

„Wir — die öffentlichen Chemiker — sind nun einmal (das ist unsere eigene Schuld) zu weit in eine gewisse Abhängigkeit von Staatsbehörden hineingerutscht. — Dann auch noch meinetwegen ein — natürlich in grossen Zügen gehaltener — staatlicher Tarif.“

Die vorstehenden und die bereits in Heft 7 wiedergegebenen Meinungsäusserungen von Fachmännern bestätigen, dass speciell in Preussen bezüglich der Honorirung der zu gerichtlichen Expertisen zugezogenen

Chemiker Zustände herrschen, welche von dem Vereinsvorstand mit Recht als **unhaltbar** bezeichnet sind; ihre schnellste Beseitigung und die baldigste Neuregelung der amtlichen Gebührensätze kann nicht dringend genug gefordert werden. Es ist das Verdienst des Vorstandes des Vereins deutscher Chemiker, durch seine Eingaben an die Regierung diese Neuregelung angebahnt zu haben.

Im Weiteren erhellte aus obigen Zuschriften, dass ein staatlicher Tarif auch für nichtamtliche Untersuchungen mit bindender Kraft für alle Handelschemiker weder im Interesse der letzteren noch in dem des Publikums liegt. Erwünscht ist ein Tarif, welcher in der Preisskala eine bindende Schranke nach unten setzt; ein solcher Tarif wird aber doch wohl besser von den Chemikern selbst und nicht vom Staate geschaffen, da letzterer Niemand hindern kann, so billig zu arbeiten, wie es ihm beliebt (wie ja der Staat auch den Arzt nicht durch die ärztliche Taxe verhindern kann, seine Patienten umsonst zu behandeln). In diesem Falle geht — wie so manchmal — Selbsthülfe über Staatshülfe. Die Fachgenossen müssen — wie das in Sachsen geschehen — zu Verbänden zusammenentreten, deren Mitglieder sich gegenseitig an Mindestpreise binden. Daneben sollte man keine Gelegenheit vorübergehen lassen, dem Publikum klar zu machen, dass auch auf chemischem Gebiete der Arbeiter seines Lohnes werth ist und dass bei Unterbietungen für minderwerthige Bezahlung auch nur Minderwerthiges zu erwarten ist.

Tagesgeschichtliche und Handels-Rundschau.

Berlin. Dem Reichstag ist nunmehr der Gesetzentwurf betr. die obligatorische Fleischbeschau zugegangen. — Die Vorlage betr. Ankauf der Bernsteinwerke der Firma Stantien & Becker ist der Budget-Commission des Abgeordnetenhauses überwiesen worden. — Nach Mittheilung der Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen steht zu erwarten, dass die belgische Regierung die geplanten Erschwerungen in der Zollbehandlung entweder ganz fallen lässt oder doch wesentlich modifiziert. — Der Handel zwischen Deutschland und Amerika hat nach einer von der amerikanischen Regierung veröffentlichten Statistik eine wesentliche Zunahme erfahren. — Für den in der Pfingstwoche in Berlin stattfindenden Tuberkulose-Congress, der sich auf 4 Tage erstrecken wird, hat Prof. R. Virchow einen Vortrag über „Tuberkulose in ihren Beziehungen zu den Nahrungsmitteln“ zu gesagt.

Berlin. Unter Bezugnahme auf die in Heft 5 gebrachte Notiz in der Patentstreitsache betr. Kühlschlangen¹⁾ wird von zuständiger Seite mitgetheilt, dass nach Entscheidung der Beschwerdeabtheilung „die Zerlegung der vertical durchgehenden Tragestützen des Patentes No. 75441 in eine Anzahl kleinerer Stücke und die Befestigung dieser einzelnen Stücke auf der Aussenseite der Schlange selbst“ nur „als eine demselben Zweck dienende rein äusserliche Formgebung, aber nicht als patentfähige Erfindung gelten“ kann. — Für den redaktionellen Theil der Zeitschrift ist hiermit die Angelegenheit erledigt.

D. R.

Düsseldorf. Die Hauptversammlung des Vereins deutscher Eisenhüttenleute findet hier am 23. April statt. Zur Besprechung kommen u. A. die Fortschritte in der Verwendung der Hochfengase. a.

London. Die Gesellschaft The National Electrolytic Co. of Niagara Falls gebraucht bei Tag- und Nacharbeit beständig 1100 h. p. für die elektrolytische Darstellung von Kaliumchlorat. Die Einzelheiten des Proesses werden geheim gehalten. — Der Consum von carburirtem Wassergas in den Vereinigten Staaten beträgt z. Z. 70 Proc. des Gesamtverbrauchs an Gas. Wl.

Manchester. In Middlewich, Cheshire, soll eine Fabrik zur Herstellung von Alkalien auf elektrolytischem Wege erbaut werden. Grundstücke mit der nötigen Salzsoole sind bereits erworben. K.

Baku. Die Bohrfelder auf der Halbinsel Apscheron befanden sich zu Anfang des Monats December v. J. in nachfolgendem Zustand;

	Balasani	Sabuntschi	Romani	neu-Erbat	Zusammen
Bohrlöcher in Betrieb .	368	340	87	89	834
unter Bohrung . . .	154	217	51	15	437
alte Bohrlöcher, welche vertieft wurden . .	18	26	9	3	56
welche gereinigt wurden . .	4	4	3	4	15
in Reparatur . . .	16	56	14	4	90
unter Probeschöpfung .	23	17	3	—	43
ausser Betrieb . . .	75	129	18	12	234
im Bau begriffen . . .	55	66	17	3	142

Die Gesamtförderung auf der Halbinsel Apscheron im December betrug 42 024 800 Pud. T.

Personal-Notizen. Die Kgl. Akademie der Wissenschaften hat die Professoren der Botanik Geh. Reg.-Rath Dr. O. Brefeld zu Münster i. W., Geh. Hofrath Dr. E. Pfitzer in Heidelberg und Dr. E. Warming in Kopenhagen zu correspondirenden Mitgliedern in der physikalisch-mathematischen Klasse ernannt. — Der Privatdozent Dr. A. Gutzmer in Halle folgt einem Rufe als a. o. Professor der Mathematik an der Universität Jena.

¹⁾ Zeitschr. angew. Chemie 1899, 120.

Gestorben: In Ludwigshafen in Folge eines Schlaganfalls am 20. Februar der Commerzienrath Dr. Carl Clemm, der zu der Entwicklung von Handel und Industrie von Mannheim-Ludwigshafen sehr wesentlich beigetragen hat. Der Verstorbene wurde am 18. August 1836 in Giessen geboren, studierte daselbst sowie in Karlsruhe Chemie, war von 1865—1884 Director der Badischen Anilin- und Soda-fabrik und gründete 1884 die Zellstofffabrik Waldhof bei Mannheim, sowie die Badische Holzstoff- und Pappenfabrik daselbst. Ferner gehörte er dem Aufsichtsrathe verschiedener Gesellschaften an und beteiligte sich an der communalen Verwaltung. I. J. 1884 wurde Dr. Clemm in den Reichstag gewählt, dem er bis zum vorigen Jahre angehörte. — Am 18. Februar starb in Leipzig der Professor der Physik Hankel, der Senior der Universität. Derselbe war am 17. Mai 1814 in Ermstleben geboren, habilitierte sich 1840 in Halle und wurde 1849 als Professor nach Leipzig berufen. I. J. 1887 trat Hankel eines Augenleidens wegen von seiner Amtstätigkeit zurück.

Zölle. Nach Verordnung der Regierung von Japan wird der japanische Einfuhrwerthzoll für Alkohol auf 250 Proc., für destillierte Spirituosen auf 100 Proc. und für gegohrte Spirituosen auf 80 Proc. erhöht. Dagegen wird für Apatit (phosphate of lime), Paraffinwachs, chlorsaures Kali, amorphen und gelben Phosphor, sowie für Zink in Blechen kein Einfuhrzoll mehr erhoben werden. Diese Verordnung tritt am 15. August d. J. in Kraft.

Handelsnotizen. Goldverbrauch für gewerbliche Zwecke. Nach Erhebungen der Reichsverwaltung, welche demnächst bekannt geben werden, betrug der Verbrauch an Gold zu gewerblichen Zwecken in Deutschland im Durchschnitt der Jahre 1896 und 1897: deutsche Goldmünzen im Werthe von ca. 20 Mill. M., fremde Goldmünzen im Werthe von ca. 5 Mill. M., anderes Gold ca. 20 Mill. M., in Summa also ca. 45 Mill. M., entsprechend einer Feingoldmenge von etwa 16 000 k. —

Griechenlands Aussenhandel. Während der ersten 10 Monate des verflossenen Jahres betrug der Werth der Einfuhr 126 263 185 Drachmen gegen 86 752 976 Dr. im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Die Ausfuhr bewertete sich auf 76 346 453 Dr. gegen 69 641 171 Dr. —

Kupferring in Amerika. Wie verlautet, ist Rockfeller im Begriff, mit 500 Mill. Doll. Capital einen Trust zu gründen, der sämtliche amerikanischen Kupferminen umfassen soll¹⁾. —

Die Kupfer- und Zinkpreise haben seit Jahresfrist eine Erhöhung um 40 bis 50 Proc. erfahren. Rohzink wird gegenwärtig mit 54 M. pro 100 k bezahlt, während der Februar-Durchschnitt pro 1896 36 M. betrug. Bei dem starken Verbrauch der elektrischen Industrie an Rothguss dürfen die Preise auch weiter hoch bleiben. Der Kupfervorrath war Mitte Februar so klein, wie seit vielen Jahren nicht. —

¹⁾ Vgl. Zeitschr. angew. Chemie 1899 S. 167.

Oberschlesischer Eisenmarkt. Die Russische Convention oberschlesischer Walzwerke hat den Grundpreis für die Eisenabgaben nach Russland von 135 M. auf 140 M. erhöht. Auf den Geschäftsverkehr hat diese Preiserhöhung keinen stockenden Einfluss ausgeübt, vielmehr ist die Nachfrage aus Russland ungewöhnlich stark. Auch der Absatz nach Dänemark, Norwegen, Rumäien, Bulgarien, Serbien und dem Orient nimmt zu; überall werden die Verbandspreise willig angelegt. —

Die Charlottehütte bei Niederschelde baut ein Siemens-Martin-Stahlwerk, das voraussichtlich zum grössten Theil noch in diesem Jahre in Betrieb kommt. —

In Italien ist die Gründung einer Gesellschaft für die Fabrikation elektrochemischer Produkte mit einem Capital von 4 Mill. L. im Werk. —

Dividenden (in Proc.). Portlandcement-Fabrik Halle 11 (5). Norddeutsche Affinerie A.-G. in Hamburg 10 (6). Charlottenhütte bei Niederschelde mindestens 12 (12). Deutsche Spiegelglas-Act.-Ges. 8 (8). Stettin-Bredower Portlandcement-Fabrik 12½ (9). Act.-Ges. Thiedehall in Thiede bei Braunschweig 8 (6). Actien-Gesellschaft für Fabrikation technischer Gummiwaren C. Schwanitz & Co. 9 (14; Ursache des Minderertrags ist in erster Linie die riesige Vertheuerung des Rohmaterials). Norddeutsche Gummi- und Gutta-perchawaaren-Fabrik vorm. Fonrobert & Reimann ca. 3. Anhaltische Kohlenwerke 6. Act.-Ges. Rheinisch-Westfälische Cement-Industrie 17. Braunschweigische Portland-Cementwerke in Salder 10. „Glückauf“ Act.-Ges. für Braunkohlenverwerthung 5. Chemische Fabrik auf Actien vorm. E. Schering, Berlin, voraussichtlich 8½ (7½). Sächsisch-Thüring. Actien-Gesellsch. f. Braunkohlenverwerthung 7 (7½).

Eintragungen in das Handelsregister. *Helvetia*, Conservenfabrik Gross-Gerau, G. m. b. H., mit dem Sitze in Gross-Gerau. Stammcapital 250000 M. — *Gerb- und Farbstoffwerke H. Reuner & Co.*, Act.-Ges. mit dem Sitze in Hamburg. Grundcapital 2100000 M. — Deutsche Pomril-Gesellschaft, G. m. b. H. in Mannheim. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb unvergohrener Fruchtgetränke und die Erwerbung und Veräußerung zweckdienlicher Patente und Licenzen. Stammcapital 120 000 M. — Eismaschinen- und internationale Tiefbaugesellschaft von Gebhardt & König, G. m. b. H. zu Nordhausen. Stammcapital 150 000 M. — Rheinische Portland-Cementwerke mit dem Sitze in Köln. Grundcapital 2000000 M. — Photochemische Industrie, G. m. b. H., mit dem Sitze in Köln. Stammcapital 300 000 M.

Klasse: Patentanmeldungen.

12. F. 10 612. *Acetyl-p-phenylenediamincarbonsäure*, Darstellung. Farbenfabriken vorm. Friedrich Bayer & Co., Elberfeld. 24. 2. 98.
12. E. 5945. *Anthranilsäuremethylester*, Darstellung. Dr. Ernst Erdmann und Dr. Hugo Erdmann, Halle a. S. 21. 5. 98.